

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 50=70 (1904)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ernannter oder beförderter Offizier bei einer Einheit eingeteilt werden, die sich aus der Gegend seines Wohnsitzes rekrutiert.

II.

a. Zur Erzielung einer gründlichen Ausbildung der Cadres sollen Rekruten, welche sich voraussichtlich zu Offizieren oder Unteroffizieren eignen, schon in der Rekrutenschule möglichst frühzeitig eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Im übrigen sollen die Offiziere ihre erste Ausbildung als solche, unter Entlastung von vorangeghender Unteroffiziersbildung, in einer einheitlichen Offiziersbildungsschule von längerer, und bei allen Waffen ungefähr gleicher, Dauer erhalten, wobei insbesondere bei der Infanterie die bisherige Teilung in Offiziers-Bildungsschule und Schiessschule wegfallen soll.

b. Eine gründliche militärische Ausbildung und Erziehung der Truppe ist zu erstreben auf dem Wege einer allgemeinen Konzentration des bisher zerstückelten Unterrichtes, unter Vermeidung einer Vermehrung der gegenwärtigen Gesamtzahl der Diensttage. Demgemäß soll für alle Waffen, im allgemeinen in gleicher Weise, Folgendes durchgeführt werden:

1. Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage;
2. Abhaltung alljährlicher Wiederholungskurse von zwei Wochen Dauer, die für die Mannschaft in der Hauptsache mit dem 26. Altersjahr beendet sind, unter Wegfall aller Übungen für Landwehr und Landsturm.
3. Erfüllung der alljährlichen Schiesspflicht der Gewehrtragenden bis zum 40. Altersjahr ausser Dienst, zur Entlastung der Wiederholungskurse im Einzelschiessen, unter Schadloshaltung der Schiessvereine für die finanzielle Mehrbelastung.

c. Der militärische Vorrunterricht soll sich, ob er in bisherigem Rahmen beibehalten, oder obligatorisch durchgeführt werde, auf eine allgemeine körperliche Ausbildung, sowie Übungen im Schiessen beschränken, unter Ausschluss weiterer militärischer Fächer. Unter keinen Umständen darf der militärische Vorrunterricht als Ersatz für die Verlängerung der Rekrutenschule betrachtet und eingeführt werden.

III.

Die Beweglichkeit und Schlagfertigkeit der Feldarmee ist aufs höchste zu steigern; dazu ist Folgendes notwendig:

a. Die Feldarmee ist einfach zu gliedern. Die Division bildet im Frieden die grösste organisierte Einheit; sie soll nur aus Truppen des Auszuges bestehen. Die Dienstpflicht im Auszug dauert höchstens bis zum vollendeten 32. Altersjahr.

b. Die Divisionen sind von allen Truppen und Organen, welche speziellen Zwecken dienen, zu entlasten; diese Spezialtruppen sind als Armeetruppen zu organisieren.

c. Für die Bedürfnisse des Gebirgskrieges ist ausser der Gebirgsartillerie auch Gebirgsinfanterie zu bilden.

d. Die Landwehrtruppen werden organisiert für den Besetzungs-Territorial- und Etappendienst, sowie als Truppen zweiter Linie. Ihr grösster Verband ist das Regiment. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert höchstens bis zum vollendeten 44. Altersjahr.

e. Die Sicherstellung und die Raschheit der Mobilmachung verlangt eine entsprechende Dezentralisierung der Korpssammelplätze und der Depots, sowie eine rationellere Unterbringung des Materials und der Ausrüstung.

Zürich, im März 1904.

Allgemeine Offiziersgesellschaft
von Zürich und Umgebung:
Der Vorstand.

Eidgenossenschaft.

— Pferdekompetenzen für die Kavallerieoffiziere. Auf den Antrag des Militärdepartements hat der Bundesrat beschlossen, den Offizieren der Kavallerie vom 1. Jan. 1905 an in allen Schulen und Kursen, zu denen sie beritten einzurücken haben, die vollen Pferdekompetenzen für die Pferde zu gewähren, zu deren Haltung sie berechtigt sind und die sie wirklich nach Vorschrift gestellt haben.

— Militärgewehr. Bei den Gewehren Kaliber 7,5 mm zeigten sich bekanntlich im letzten Jahre ungewöhnlich viele Fälle von Zerspringen der Läufe. Die Militärverwaltung hat das Mögliche getan, um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden. Bei den Waffeninspektionen sollen alle nicht ganz tadellosen Verschlusshülsen und Verschlussköpfe an Gewehren und Karabinern, die durch den vielen Gebrauch gelitten haben, ausgewechselt werden, ebenso alle irgendwie beschädigten Gewehrläufe, namentlich solche, deren Patronenlager sich nicht mehr im Rahmen der vorgeschriebenen Kaliber-Toleranzen bewegen. Auch die gegenwärtigen Bedingungen für Annahme der Gewehrläufe sind erheblich strenger, als dies früher z. B. bei der Massenfabrikation der Gewehre, der Fall sein konnte, so dass die Militärs und Schützen in dieser Beziehung beruhigt sein dürfen.

— Militärmision für den russischen Kriegsschauplatz. Die schweizerische Militärmision für den Kriegsschauplatz auf russischer Seite, Oberst Audéoud und Hauptmann Bardet, beide Offiziere des Generalstabs, sind nun abgereist, um sich zunächst über Berlin nach Petersburg zu begeben.

— Militärische Sicherung des Simplontunnels. Seit 1899 befindet sich der Eisenbahntunnel durch den Simplon im Bau, und es kann der Durchschlag desselben im Laufe des Jahres 1904 erfolgen. Bis dahin sollten so weit als tunlich die Massnahmen getroffen sein, welche für den Fall kriegerischer Verwicklungen eine rechtzeitige und wirksame Unterbrechung dieser wichtigen Alpendurchbohrung gewährleisten. Es ist daher — wie der Bundesrat in seiner soeben erschienenen Botschaft

an die Bundesversammlung betreffend die Erstellung von Minenanlagen im Simplontunnel ausführt — ein elementares Bedürfnis der Vorsorge für unsere Wehrfähigkeit, dass im gegebenen Falle eine rasche und gründliche Sperrung dieses Einfallstores möglich sei. Dies kann in erster Linie nur durch Minenanlagen zur Sprengung des Tunnels bewirkt werden. Die feste Beschaffenheit des Gesteines erfordert aber hierfür eine aussergewöhnliche Anzahl von Minenkammern mit sehr starken Ladungen, soferne eine Unterbrechung von etlicher Dauer gesichert sein soll.

Ein erschwerender und zugleich die Kosten wesentlich vergrössernder Umstand ist dabei der, dass die Simplondurchbohrung aus zwei getrennten parallelen Tunnels besteht, die in einem Abstand von 17 m nebeneinander laufen. Dadurch sind für die Minenanlagen die Kosten annähernd die doppelten, als wenn es sich um eine einfache, wenn auch zweigleisige Tunnelanlage handelte.

Die Kosten für die Minenanlagen, für die mit denselben zusammenhängenden Bauten, wie Tunnel- und Stollenerweiterungen, Abschlüsse, Magazine, Wachtlokale etc., sowie für Beschaffung der Sprengmittel, Verdämmungsmaterialien, Zündleitungen u. s. w. werden sich auf annähernd Fr. 890,000 belaufen, wofür der Bundesrat bei den eidgen. Räten ein Kreditgesuch stellt, indem er gleichzeitig beantragt, den Beschluss dringlich zu erklären.

(Bund.)

— **Wahlen.** Zum definitiven Instruktionsaspiranten des Genie wurde gewählt: Genieleutnant Rud. Hörnli-mann in Bern. Zu Instruktoren II. Klasse der Infanterie: Major Stahel Fritz, von Villnachern, in Chur, bisher Instruktor II. Klasse des Genie; Oberleutnant Fonjallaz Henri, von Cully, in Lausanne; Hauptmann Jossevel Louis, von und in Moudon; Oberleutn. Caderas Christian, von Luvis, in Chur; Hauptm. i. G. Schweizer Alex., von und in Zürich; Oberleutn. Moser Paul, von und in Biel; Oberleutnant Buser Walter, von und in Basel; die sechs letztern bisher definitive Instruktionsaspiranten der Infanterie.

— **Ernennungen.** Zu Verwaltungsoffizieren wurden ernannt:

I. Zum Oberleutnant:

Arnold, Fritz, Oberleutnant im Schützenbataillon 5/IV.

II. Zu Leutnants die bisherigen Fouriere:

Kramer, Albert. Schellenberg, Heinrich. Röder, Wilhelm. Boisot, Gabriel. Jaccaud, Paul. Fischer, Bernhard. Egger, Walther. Bürki, Ernst. Bohny, Emil. Adam, Angèle. Althaus, Johann. Grass, Wieland. Collaud, Ernst. Studer, Eugen. Knorr, Werner. Aeschlimann, Gottfried. Pitton, Ernst. Bösch, Paul. Gurtner, Adolf. Schellenberg, Albert. Häfliger, Gottlieb. Lob, Julien. Clerc, Fritz. Schupp, Ernst. Häfliger, Ernst. Dorer, Walther. Burri, Peter. Niquille, Oscar. Bühlmann, Gottlieb. Oberhängli, Johann. Liengme, Léon. Bloch, Jean Louis. Mäder, Fritz. Knecht, Ernst. Köppel, Alfred. Lüthy, Hans. Barben, Alfred. Schiffmacher, Edmond. Raafaub, Tell.

A u s l a n d .

Frankreich. Einteilung der französischen Armee. Die jährlich Ende November unter dem Namen „Répartition et emplacement des troupes de l'Armée française“ zur Ausgabe gelangende amtliche Publikation gibt eine übersichtliche Darstellung von der Gliederung und Friedensunterbringung der französischen Armee und der dem Oberbefehl des Kriegsministers unterstellten Kolonialtruppen, von denen drei

im Innern stehende Infanteriedivisionen bei einem Kriege in Europa den Landstreitkräften angeschlossen werden können.

Die Truppen der aktiven Armee sind verteilt auf die beiden Militärgouvernements von Paris und Lyon, auf 20 Armeekorps und 8 selbständige Kavalleriedivisionen. Jedes Armeekorps gliedert sich in 2 bis 3 Infanteriedivisionen, je eine Kavallerie- und Artilleriebrigade, ein Geniebataillon und eine Traineskadron. Das 6., 7. und das Kolonialarmeeekorps haben je 3 Infanteriedivisionen, das 19. in Algerien umfasst gleichfalls 3 Divisionen.

Soweit sich das aus Mitteilungen in der militärischen Presse feststellen lässt, — die genannte Publikation enthält hierüber keine Angaben, — haben von den 163 Subdivisions-Infanterieregimentern jetzt nur 63 die im Gesetz vom 4. März 1897 vorgesehene Stärke von je 4 Bataillonen.

Im vorigen Jahre sind bei einer grösseren Anzahl dieser Regimenter die bestehenden und nur 2 oder 3 Kompanien zählenden vierten Bataillone zur Auflösung gelangt und die noch vorhandenen auf eine Stärke von je 4 Kompanien gebracht worden. Vier Bataillone haben jetzt sämtliche Regimenter beim 6., 7., 14., 15. und 20. Armeekorps und die Regionalregimenter 145 bis 162, 5 Bataillone die Zuaven-, 6 Bataillone die Fremden- und algerischen Tirailleurregimenter.

Die Gesamtzahl der Bataillone stellt sich auf 697, von denen entfallen:

570	Bataillone	auf 163	Infanterieregimenter,
30	"	"	die Jäger,
12	"	"	2 Fremdenregimenter,
20	"	"	4 Zuavenregimenter,
24	"	"	4 algerischen Tirailleur-
			regimenter,
5	"	"	algerische leichte Infanterie,
36	"	"	12 Kolonialregimenter im
			Innern.

Die Mehrzahl der Armeekorps haben 24 bis 25 Bataillone; einen erheblich höheren Stand haben das 6. mit 53, das 7. mit 44, das 14. mit 42, das 15. mit 41, das 20. mit 37 Bataillonen.

In der Organisation der Kavallerie sind bemerkenswerte Veränderungen Anfang vorigen Jahres eingetreten. Die Zahl der Kavalleriedivisionen wurde von 7 auf 8 erhöht, unter denen sich 4 schwere mit 21, 4 leichte mit 17 Regimentern befinden. Erstere setzen sich aus Kürassier- und Dragoner-, letztere aus Dragoner-, Jäger- und Husarenregimentern zusammen. Auffallend ist die ungleichmässige Zusammensetzung der Divisionen, von denen 2 je 6, 2 je 5 und 4 je 4 Regimenter zählen. Im Verbande jeder Division stehen 2 reitende Batterien; die dauernde Zuteilung von Radfahrerkompanien und Maschinengewehrabteilungen soll erfolgt bzw. beabsichtigt sein. Die Brigaden bei den Armeekorps sind zu 2, die bei dem 6. und 7. Korps, entsprechend der Zahl der Infanteriedivisionen, zu 3 Regimentern formiert. Die Gesamtzahl der Eskadrons stellt sich auf 447.

Eine neue Organisation der Feldartillerie ist geplant. In 43 Regimentern (einschl. 3 beim Kolonialarmeeekorps im Innern) sind jetzt 450 fahrende, 20 Gebirgs- und 52 reitende Batterien vorhanden. Die Fussartillerie gliedert sich einschl. 14 Batterien bei den 3 Kolonialregimentern in 126 Batterien.

Der Gesamtbestand der Kolonialarmee stellt sich auf 54 Infanteriebataillone, 52 aus Eingeborenen gebildete Bataillone und 72 Batterien. Die Besatzungsbrigade in China hatte Ende 1903 eine Stärke von 9 Bataillonen, 1/2 Eskadron und 6 Batterien. (Mil.-Wochenbl.)